

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10526
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1196102-2023-14 Mag. Scheuringer 10516 DW Wien, 26.03.2024

1110 Wien, Leberstraße 120
Alfie's GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der Alfie's GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1110 Wien, Leberstraße 120 zur Ausübung des Handelsgewerbes mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent.

Die ca. 2.500 m² große Halle soll nunmehr zur Lagerung von Getränken und Lebensmitteln genutzt werden und als Basis zur Auslieferung der Bestellungen, die über den Webshop getätigt werden, dienen. Im Wesentlichen sollen dort Produkte angeliefert, gelagert und ausgeliefert sowie Retouren von Kunden zurückgenommen werden.

Die Lagerhalle soll im Wesentlichen aus drei Lagerbereichen, Büro- und Aufenthaltsräumlichkeiten bestehen. Im südlichen Teil der Lagerhalle soll die vormalige Werkzeugausgabe in ein Büro umfunktioniert werden. Zudem sollen dort ein zusätzlicher WC-Raum sowie ein Sozialraum eingerichtet werden. An der gegenüberliegenden Seite der Lagerhalle soll das vormalige Büro nunmehr als Umkleide genutzt werden. Im mittleren Hallenbereich sollen Kühlräume errichtet werden. Die Kühltechnik soll räumlich neben den Kühlräumen Platz finden, wobei auch Anlagenteile an der Fassade am südwestlichen Teil der Halle angebracht werden sollen.

Der neue WC-Raum sowie alle weiteren Nebenräume sollen natürlich über Fenster belüftet werden. Die Belüftung der Halle soll weiterhin über Tore erfolgen. Die Beheizung der Betriebsanlage soll mit Ausnahme der Lagerhallen über Fernwärme bzw. Wandradiatoren erfolgen. Der ortsgebundene Arbeitsplatz im Lagerbereich soll mittels Heizstrahlern beheizt werden.

Die Betriebszeiten sollen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 06:30 Uhr bis 01:30 Uhr, Freitag in der Zeit von 06:30 bis 03:00 und Samstag in der Zeit von 06:30 Uhr bis 00:00 Uhr sein. Anlieferungen mittels LKW sollen stets vor 18:00 Uhr erfolgen, wobei der Schwerpunkt der Auslieferfähigkeit zwischen 15:00 und 20:00 Uhr liegen soll. Die Zufahrt der LKW soll über die an der Rückseite des Lagers gelegene Grillgasse erfolgen.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

In der Betriebsanlage sollen gleichzeitig maximal 15 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Hinzu sollen maximal 30 Auslieferungsfahrer kommen, welche vom Standort aus bedient werden und lediglich die Auslieferung der Bestellungen übernehmen sollen.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Dienstag, 21.05.2024, 09:00 Uhr

**Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien
1. Stock, Zimmer 124**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhanderin oder Wirtschaftstreuhand – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien 1. Stock Zimmer 122

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 08:00 bis 15:30 Uhr und Do von 08:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 10516)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

sggms/sggms/sggms

Für den Bezirksamtsleiter:
Mag. Scheuringer
(elektronisch gefertigt)